

Kathrin Niederschuh
Sophia Simon

Berlin, 04. Januar 2017

Zustellungsanschrift
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
D-10099 Berlin

Gerichtshof der Europäischen Union
- Kanzlei -
L-2925 LUXEMBURG 20

Klagebeantwortung

In der Rechtssache

C-210/16

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts

beantworten wir,

Kathrin Niederschuh und Sophia Simon,

Im Namen der

Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein

folgende Rechtsfragen:

1. Ist Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt oder verbleibt im Rahmen der "geeigneten Maßnahmen" nach Art. 24 RL 95/46/EG und der "wirksame[n] Eingriffsbefugnisse" nach Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 RL 95/46/EG in mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen Raum für eine Verantwortlichkeit einer Stelle, die nicht im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, bei der Auswahl eines Betreibers für sein Informationsangebot?

2. Folgt aus der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 2 RL 95/46/EG, bei der Datenverarbeitung im Auftrag vorzuschreiben, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen "Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr bietet", im Umkehrschluss, dass bei anderen Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann?

3. Ist in Fällen, in denen ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Mutterkonzern in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtlich selbständige Niederlassungen (Tochtergesellschaften) unterhält, nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG die Kontrollstelle eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) zur Ausübung der nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen Befugnisse gegen die im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann befugt, wenn diese Niederlassung allein für die Förderung des Verkaufs von Werbung und sonstige Marketingmaßnahmen mit Ausrichtung auf die Einwohner dieses Mitgliedstaates zuständig ist, während der in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) gelegenen selbständigen Niederlassung (Tochtergesellschaft) nach der konzerninternen Aufgabenverteilung die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Gebiet der Europäischen Union und damit auch in dem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) obliegt, wenn tatsächlich die Entscheidung über die Datenverarbeitung durch den Mutterkonzern getroffen wird?

4. Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (hier: Irland) besitzt und eine weitere, rechtlich selbständige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland) besteht, die u.a. für den Verkauf von Werbeflächen zuständig ist und deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zuständige Kontrollstelle Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts auch gegen die nach der konzerninternen

Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die Datenverarbeitung nicht verantwortliche weitere Niederlassung (hier: in Deutschland) richten kann oder sind Maßnahmen und Anordnungen dann nur durch die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates (hier: Irland) möglich, in dessen Hoheitsgebiet die konzernintern verantwortliche Stelle ihren Sitz hat?

5. Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige Person oder Stelle nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG wegen der nicht sorgfältigen Auswahl eines in den Datenverarbeitungsprozess eingebundenen Dritten (hier: Facebook) in Anspruch nimmt, weil dieser Dritte gegen Datenschutzrecht verstoße, die tätig werdende Kontrollbehörde (hier: Deutschland) an die datenschutzrechtliche Beurteilung der Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der für die Datenverarbeitung verantwortliche Dritte seine Niederlassung hat (hier: Irland), in dem Sinne gebunden ist, dass sie keine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen darf, oder darf die tätig werdende Kontrollstelle (hier: Deutschland) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) niedergelassenen Dritten als Vorfrage des eigenen Tätigwerdens selbständig auf seine Rechtmäßigkeit prüfen?

6. Soweit der tätig werdenden Kontrollstelle (hier: Deutschland) eine selbständige Überprüfung eröffnet ist: Ist Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass diese Kontrollstelle die ihr nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person oder Stelle wegen der Mitverantwortung für die Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur und erst dann ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaates (hier: Irland) um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat?

I. Zulässigkeit der Vorlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sechs für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens erhebliche Fragen zur Auslegung des Sekundärrechts gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b) AEUV an den sachlich ausschließlichen EuGH vorgelegt. Das Vorabentscheidungsersuchen ist somit zulässig.

II. Zu den Vorlagefragen

1. Zur ersten Vorlagefrage

Die Klägerin im Ausgangsverfahren ist Betreiberin einer Facebook-Fanpage. Als solche ist sie nicht die für die Verarbeitung der in diesem Rahmen erhobenen Daten „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG. In Ermangelung dieser Eigenschaft kann die Klägerin des Ausgangsverfahrens nicht Adressat von Maßnahmen gestützt auf Art. 24, Art 28 RL 95/46/EG sein.

Ausweislich der Erwägungsgründe Nr. 8 und Nr. 10 zielt die RL 95/46/EG auf die Beseitigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten und die Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus innerhalb der Europäischen Union. Damit bewirkt die RL 95/46/EG in ihrem Regelungsbereich eine Vollharmonisierung (so auch EuGH, ASNEF/FECEMED, Rn. 29; Lindqvist Rn. 26) Eine Unter- oder auch Überschreitung des durch die RL 95/46/EG etablierten Schutzstandards ist den Mitgliedstaaten wegen des Vorrangs und der Einheit des Unionsrechts versagt. Schon aus diesem Grund scheiden Maßnahmen gestützt auf Art. 24, 28 RL 95/46/EG gegen andere Adressaten als die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2 Buchst. D) RL 95/46/EG aus.

Die systematische Ausgestaltung der RL 95/46/EG bekräftigt dies.

Ein weiterer Kreis potenzieller Normadressaten ergibt sich zunächst nicht aus dem Umstand, dass Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 RL 95/46/EG die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle nicht explizit als Normadressaten nennt. Anders als Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 nennen Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 (Verwarnung und Ermahnung) explizit den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als Normadressaten. Die Verwarnung und die Ermahnung sind indes weniger eingriffsintensive Maßnahmen als die im Ausgangsfall gegen die Klägerin ausgesprochene Untersagungsanordnung.¹ Es scheint mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur schwierig in Einklang zu bringen, dass die sehr eingriffsintensive Untersagungsanordnung einen weiteren potenziellen Adressatenkreis hat,

¹ OVG Schleswig-Holstein, Az. 4 LB 20/13, Rn. 100

zumal ohne gesetzliche Klarstellung, als die weit weniger eingriffsintensive Ermahnung und Verwarnung.

Die Systematik und der Telos der RL 95/46/EG zeigen damit bereits, dass diese keine andere Normadressaten für Maßnahmen nach Art. 24, 28 RL 95/46/EG vorsieht als die für die Datenverarbeitung Verantwortlichem im Sinne des Art. 2 Buchst. b) RL 95/46/EG. Eine solche Erweiterung des Adressatenkreises wäre darüber hinaus aus auch aus rechtstheoretischen Gründen problematisch.

Das erklärte Ziel der Auswahlverantwortlichkeit für Informationsanbieter ist ein effektiveres Vorgehen gegen die von dem Beklagten als in Widerspruch zu deutschem Recht stehend eingeschätzte Datenverarbeitungspraxis der Beigeladenen des Ausgangsverfahrens und damit eine Korrektur der als defizitär empfundenen Rechtslage jenseits der Grenzen von Systematik und Telos der Richtlinie.² Die Auswahlverantwortlichkeit wurde somit insbesondere mit Blick auf das Ergebnis konstruiert.

Eine solche Interpretation stellt jedoch eine Gefahr für die Rechtssicherheit dar, weil Grenzen und Bedingungen der Auswahlverantwortlichkeit in Ermangelung klarer Anknüpfungspunkte in der Richtlinie unklar sind. Außerdem wäre es Sache des Unionsgesetzgebers diese Rechtslage zu ändern. Dass auch die zukünftig geltende Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679) diesbezüglich keine nennenswerten Neuerungen bringt, bekräftigt gerade den Willen des Unionsgesetzgebers an der geltenden Rechtslage festzuhalten.

Außerdem würde man damit die wahrgenommenen Defizite der Rechtslage auf Kosten der Unternehmen, die die Infrastruktur der Beigeladenen nutzen, zu korrigieren versuchen, gerade auch zulasten der kleineren und mittleren Unternehmen, für die das unkomplizierte und kostenlose Angebot der Beigeladenen wesentlich für den Kundenkontakt ist. Diesen dann eine Auswahlverantwortlichkeit im Hinblick auf den Infrastrukturanbieter aufzuerlegen, erscheint nicht lebensnah. Die Plattform der Beigeladenen ist ein bekanntes, wenn auch mitunter wegen der Einhaltung des Datenschutzes in Kritik stehendes Kommunikationsmittel, das nicht nur von Privaten sondern auch von öffentlichen Verantwortungsträgern auf mitgliedstaatlicher wie europäischer Ebene intensiv für die Kommunikation genutzt wird. Gerade von kleineren und mittleren Unternehmen wäre es unverhältnismäßig, eine solche Umsicht zu verlangen, dass sie trotz des beschriebenen Anerkanntheitsgrad auf Facebook als Kommunikationsmittel verzichten.

² *Martini / Fritzsche*, NVwZ – Extra 21/2015, 1 (12).

2. Zur zweiten Vorlagefrage

Die Klägerin legt dar, dass bei Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann. Eine Mitverantwortung der Fanpage-Betreiber als mittelbare Verursacher könnte sich aus allgemeinen Zurechnungskategorien der Rechtsordnung jenseits des § 3 VII BDSG ergeben. Wenn der Betreiber einer Fanpage sich via Facebook Insights zusätzliches Marktwissen über Kunden, Interessenten und Fans verschaffe, partizipiere er an Facebooks Datenerhebung und -verarbeitung und nähme die damit verbundenen Datenschutzverstöße billigend in Kauf. Ihm sei eine Verantwortung dafür zuzuweisen, dass die Daten in rechtmäßiger Weise erlangt sind. Die zivilrechtliche Störerdogmatik erlaubt eine Inanspruchnahme dessen, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat zur Verletzung eines geschützten Guts beigetragen hat.³ Aus dem systematischen Zusammenhang, dem Sinn und Zweck der Regelung sowie ihrer Entstehungsgeschichte ergibt sich allerdings, dass die Störerhaftung im Internet nicht auf hoheitliche Aufsichtsmaßnahmen übertragbar ist. Ein Rückgriff auf die zivilrechtliche Störerhaftung genügt nicht rechtstaatlichen Bestimmungsanforderungen. Der Bürger, für den das Handeln der Verwaltung in hinreichendem Maße vorhersehbar sein muss, braucht nicht mit hoheitlichen Maßnahmen auf zivilrechtlicher Zurechnungsgrundlage zu rechnen. Daher können allenfalls allgemeine ordnungsrechtliche Grundsätze der Verhaltens- und Zustandsverantwortung Anwendung finden.

Der Fanpage-Betreiber könnte als Hintermann eines Störers im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts mit der Kategorie des Zweckveranlassers ordnungsrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Der Zweckveranlasser überschreitet nicht selbst die Gefahrenschwelle, sondern setzt durch sein rechtmäßiges Verhalten eine Kausalkette in Gang, an deren Ende ein anderer den letzten Schritt zur polizeirechtlichen Gefahr setzt. Zu dem Beitrag zum Handlungsverlauf, der im Sinne der *Conditio-sine-qua-non*-Formel Bedingung für die abzuwehrende Störung sein muss, muss ein objektives oder subjektives Zurechnungselement hinzukommen. Es reicht aus, dass der Zweckveranlasser dem unmittelbaren Störer die tatsächliche Möglichkeit verschafft, dessen vorgefassten Entschluss in die Tat umzusetzen. Der Fanpage-Betreiber erhöht mit der Einrichtung einer Facebook-Seite das Datenaufkommen in dem sozialen

³ BGH, NJW-RR 2002, 832 (833); MMR 2013, 733 (736); Martini/Fritzsche, NVwZ - Extra 21/2015 (9).

Netzwerk und legt mit der objektiven Förderung Facebooks geschäftsmäßiger Datenschutzverstöße die Grundlage für die Ausdehnung der Verstöße auf Betroffene, die aufgrund des Informationsangebots des Fanpage-Betreibers Facebook besuchen. Das begründet den maßgeblichen, aus der Perspektive eines objektiven Dritten zwischen dem Verhalten einer Person und dem Eintritt der Gefährdung oder Störung erkennbaren Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang.

Indem Fanpage-Betreiber sich Facebooks Nutzungsbedingungen für Facebook-Seiten verpflichten, bringen sie zum Ausdruck, sich der Datenschutzrechtsverstöße bewusst zu sein und diese in Kauf zu nehmen.

Fanpage-Betreiber sind dem ordnungsrechtlichen Zweckveranlasser zwar strukturell ähnlich. Eine Mitverursachung genügt dem Datenschutzrecht - anders als dem Polizeirecht - für die Begründung einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne von § 3 VII BDSG. Es verlangt vielmehr eine Mitentscheidung des Fanpage-Betreibers und lässt daher keinen Raum für einen Rückgriff auf die Rechtsfigur des Zweckveranlassers.

Womöglich bieten die §§ 7 ff. TMG einen normativen Anknüpfungspunkt für eine Mitverantwortung der Fanpage-Betreiber - als telemedienrechtliche Diensteanbieter auch selbst Adressat von Pflichten des § 15 TMG - in sozialen Netzwerken.

Wer Dritte dazu veranlasst, auf seiner Plattform Inhalte einzustellen, ist gemäß § 7 II 2, § 10 TMG erst dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn er von rechtswidrigen Fremdinhalten Kenntnis erlangt (Notice-and-take-down-Prinzip). Die absichtliche Zusammenarbeit mit einem Nutzer ist von der Privilegierung ausgenommen (§ 8 I 2 TMG). Danach sind Fanpage-Betreiber dann verantwortlich, wenn sie sich die Datenverarbeitung durch Facebook über die bloße Fanpage-Einrichtung hinaus durch Nutzung von Facebook Insights zu eigen machen.

Die §§ 7 ff. TMG lösen allerdings keine "allgemeine telemedienrechtliche Garantenstellung der Diensteanbieter" aus, sondern setzen eine anderweit gesetzlich begründete Verantwortlichkeit voraus und modifizieren sie. Eine solche Verantwortlichkeit des Fanpage-Betreibers besteht nicht. Auch Art. 1 V Buchst. b und Erwägungsgrund Nr. 14 S. 1 und 2 E-Commerce-RL lassen die Anwendbarkeit fraglich erscheinen, da sie lediglich haftungsrechtliche Sekundäransprüche regelt, die Folge rechtswidriger Handlungen Dritter sind. Demgegenüber zielen die §§ 12 ff. TMG die eigenen Handlungen der Diensteanbieter.

Für eine analoge Anwendung der §§ 7 ff. TMG fehlt es an einer Regelungslücke, da der Gesetzgeber für die Zuweisung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit in § 12 II TMG auf das BDSG und die LDSGe, aber nicht auf die §§ 7 ff. TMG. Das verhindert den Rückgriff auf die §§ 7 ff. TMG.

Bei Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, besteht damit keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen und kann nach nationalem Recht auch nicht begründet werden.

3. Zur dritten Vorlagefrage

Aus unserer Sicht bedürfen die Vorlagefragen 3-6 keiner detaillierten inhaltlichen Klärung, da die verfahrensbezogenen Aspekte im Ausgangsfall wegen der nach zutreffender Ansicht schon fehlenden Verantwortlichkeit nicht relevant werden.⁴ Außerdem weisen wir daraufhin, dass die adressierten Aspekte im Rahmen der ab dem 25. Mai 2018 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 679/2016) neu geregelt wurden.

Aus Gründen der Vollständigkeit soll jedoch festgehalten werden, dass die für die Zweigniederlassung, die nach der konzerninternen Aufgabenverteilung die ausschließliche Verantwortung für die Datenerhebung und -verarbeitung in der EU hat, zuständige Kontrollstelle (hier: der irische Data Protection Commissioner) zur Ausübung der Befugnisse nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG befugt ist. Gewährte man diese Befugnis wegen Zweifeln an der konzerninternen Aufgabenverteilung auch anderen mitgliedstaatlichen Kontrollstellen, würde dies zu Kompetenzkonflikten zwischen den einzelnen Kontrollbehörden führen, die Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG gerade vermeiden soll.

Der Ausgangsfall ist insoweit anders gelagert als die Rechtssache Google Spain,⁵ da die Beigeladene im Ausgangsfall anders als die Beklagte in der Rechtssache Google Spain eine Zweigniederlassung in Europa hat, die sich dezidiert der Datenverarbeitung widmet. Insofern stellt sich die Frage, inwiefern die Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a RL 95/46/EG auch „im Rahmen der Tätigkeiten“ der deutschen Zweigniederlassung stattfindet, im vorliegenden Fall nicht mit der gleichen Dringlichkeit.

⁴ So auch das vorlegende Gericht, BVerwG, 1 C 28.14, Rn. 37

⁵ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, C-131/12, insb. Rn. 50-54

Der konzerninternen Aufgabenverteilung folgend ist allein die irische Kontrollbehörde zuständig.

4. Zur vierten Vorlagefrage

In Fällen, in denen ein Mutterkonzern im Unionsgebiet mehrere Niederlassungen unterhält, die aber unterschiedliche Aufgaben haben, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil zum 13. Mai 2014 (EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014 - C-131/12 -) Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 95/46/EG dahin ausgelegt, dass an den Ort der Niederlassung des Verantwortlichen der Verarbeitung anzuknüpfen ist.

Jeder Mitgliedstaat muss die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften auf alle Verarbeitungen erstrecken, die nicht "von", sondern lediglich "im Rahmen der Tätigkeit" von Niederlassungen in seinem Hoheitsgebiet ausgeführt werden. Die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Tochtergesellschaft tritt nach der konzerninternen Aufgaben- und Verantwortungsteilung auch im Außenverhältnis als im gesamten Unionsgebiet als "für die Verarbeitung Verantwortlicher" auf. Im Interesse einer Vollharmonisierung des unionalen Datenschutzniveaus und einer klaren und eindeutigen Verantwortungszuweisung sind daher der Kontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die konzernintern verantwortliche Stelle ihren Sitz hat, die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse zuzuweisen.

5. Zur fünften Vorlagefrage

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 95/46/EG definiert den Ort der Niederlassung des für die Datenverarbeitung verantwortlichen als den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Kontrolltätigkeit. In der Rechtssache Weltimmo hat der Gerichtshof klargestellt, dass keine Kontrollstelle Sanktionen außerhalb ihres Hoheitsgebiets verhängen kann.⁶ Sollte über das eigene Recht hinaus noch das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaates anwendbar sein, so ist die Kontrollstelle angehalten, die Kooperationsmöglichkeit des Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG wahrzunehmen. Darüber hinaus stehen der Kontrollstelle keine weiteren Mittel zur Verfügung. Die angerufene Kontrollstelle kann sodann zu weiteren Untersuchungen verpflichtet sein.

An die Untersuchungsergebnisse der angerufenen Kontrollstelle muss die anrufende Kontrollstelle gebunden sein. Andernfalls würde die Einheit des Unionsrechts gefährdet und

⁶ EuGH, Urt. v. 01.10.2015, C-230/14, Rn. 56-60

die Verteilung der Kontrollzuständigkeiten im föderalen System, wie sie die RL 95/46/EG festlegt, unterlaufen.

6. Zur sechsten Vorlagefrage (Hilfsgutachten)

Art. 28 Abs. 3 Satz 2 RL 95/46/EG verpflichtet die Kontrollstellen der Sache nach zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur Amtshilfe. Die EG-Datenschutz-RL zielt dabei grundsätzlich nicht auf eine Mindest-, sondern auf eine Vollharmonisierung des unionalen Datenschutzniveaus. Den Mitgliedstaaten ist es daher grundsätzlich nicht nur verwehrt, die in der EG-Datenschutz-RL vorgesehenen Schutzstandards zu unterschreiten; sie dürfen auch nicht über sie hinausgehen.

Um für einen wirksamen Vollzug gegenüber all denjenigen zu sorgen, die sich über unionsrechtliche Datenschutzpflichten hinwegsetzen, wird eine klare und eindeutige Verantwortungszuweisung unter den zuständigen Aufsichtsbehörden für erforderlich zu halten.

Es ist daher nur konsequent, aus Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG eine unbedingte, umfassende Pflicht der Kontrollstelle abzuleiten, die Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaates um die Ausübung ihrer Befugnisse zu ersuchen, gerade wenn von dessen Bewertung der Datenschutzkonformität der Datenverarbeitung durch das soziale Netzwerk abgewichen werden soll.